Datum: 04.04.2019

AUTOMOBIL REVUE

Automobil Revue Katalog
3172 Niederwangen
058/ 218 13 29
https://www.automobilrevue.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Spezial- und Hobbyzeitschriften
Auflage: 11'568
Erscheinungsweise: 48x jährlich

Seite: 2
Fläche: 37'443 mm²

Auftrag: 641036
Themen-Nr.: 641.036

Referenz: 73099495
Ausschnitt Seite: 1/2

Garagisten im Würgegriff

KARTELLRECHT Eine Studie der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften kommt zum Schluss, dass im Autogewerbe folgende Spotmärkte bestehen: Sales, Aftersales und Ersatzteile – eigenständige Märkte also.

Raoul Studer

Dass Garagisten bei Banken so unbeliebt sind wie Gastrobetriebe und es deswegen schwerer haben als manch andere Branchenvertreter, von den Geldinstituten einen Kredit zu bekommen, ist vielfach wenig bekannt, aber eine Tatsache. Dies erklärte Patrick Krauskopf, Professor an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) und ehemaliger Vizedirektor der Wettbewerbskommission (Weko) an der Veranstaltungsreihe Atelier de la Concurrence in Bern. Weniger bekannt dürfte auch sein, dass beim Sekretariat der Weko in den letzten zwei Jahren rund 100 Anfragen und Anzeigen von Garagisten eingetroffen sind. Dabei geht es darum, dass Autohändler vor der marktbeherrschenden Stellung der Hersteller und Importeure geschützt werden. In diesem Zusammenhang ein weiteres Detail: Keine andere Branche beansprucht die Wettbewerbskommission so stark wie die Autobranche.

Die Zürcher Hochschule für angewandete Wissenschaften hat in früheren Studien nachgewiesen, dass die Marktstruktur eine kartellrechtlich relevante Abhängigkeit der Händler und Werkstätten von Herstellern und Importeuren begünstigt. Dies zeigten namentlich die Händler- und Werkstattverträge, die stark einseitig zugunsten der Importeure ausgestaltet sind und daher einen Marktmissbrauch im Sinne von Artikel 7 des Kartellgesetzes darstellen könnten. Gemäss dieser Gesetzesbestimmung verhalten sich marktbeherrschende Unternehmen dann unzulässig, wenn sie durch den Missbrauch ihrer Stellung auf dem Markt andere Unternehmen in der Aufnahme oder Ausübung des Wettbewerbs behindern oder die Marktgegenseite benachteiligen.

Händlerschutz in der Schweiz

Was den Händlerschutz in der Schweiz angeht, existiert keine übereinstimmende Rechtsprechung. So gibt es keinen Entscheid des Bundesgerichts dazu, und auch die Rechtsprechung der kantonalen Gerichte ist nicht einheitlich. Das führt zu Rechtsunsicherheit, und das ist Gift für die Wirtschaft. Je nachdem, ob die Gerichte von einem Systemmarkt oder von einem Spotmarkt ausgehen, fallen die Urteile verschieden aus. Bei einem Systemmarkt sind die Herstellung und der Vertrieb eines Produkts inklusive der vor- und nachgelagerten Leistungen (Aftersales und Ersatzteile) aus der Sicht der Marktgegenseite komplementäre Elemente eines einzigen Leistungsbündels. Bei einem Spotmarkt dagegen handelt es sich beim Import/Handel, bei Reparatur/Aftersales und beim Ersatzteilehandel um eigenständige Märkte. Das bedeutet, die Entscheidungen werden für alle Leistungen getrennt getroffen. Die kartellrechtliche Analyse der Weko scheint die Gerichtspraxis kaum geprägt zu haben.

ARGUS DATA INSIGHTS® WISSEN ZUM ERFOLG
ARGUS DATA INSIGHTS® Schweiz AG | Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 388 82 00 | E mail@argusdatainsights.ch | www.argusdatainsights.ch

Datum: 04.04.2019

AUTOMOBIL REVUE

Automobil Revue Katalog
3172 Niederwangen
058/ 218 13 29
https://www.automobilrevue.ch/

Medienart: Print
Medientyp: Spezial- und Hobbyzeitschriften
Auflage: 11'568
Erscheinungsweise: 48x jährlich

Seite: 2
Fläche: 37'443 mm²

Auftrag: 641036
Themen-Nr.: 641.036

Referenz: 73099495
Ausschnitt Seite: 2/2

Die Folge ist, wie erwähnt, eine unterschiedliche Rechtsprechung. Das erschwert die Rechtsdurchsetzung der KMU-Garagisten gegenüber den zumeist international operierenden Herstellern und deren Importeuren.

Auswahl ist wichtig

Die ZHAW hat nun im Auftrag des Auto Gewerbe Verbands Schweiz (AGVS) eine Studie verfasst. Sie kommt darin zum Ergebnis, dass Handel, Aftersales und Ersatzteile als separate Märkte anzusehen seien, weil sich die Kunden unterschiedlich verhielten. Nach dem Kauf eines Autos bleiben sie nicht unter allen Umständen beim Hersteller oder Markenvertreter. Sie nehmen sich die Freiheit, dort die Leistungen zu beziehen, wo sie das nach ihrer Ansicht beste Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten.

ARGUS DATA INSIGHTS® WISSEN ZUM ERFOLG
ARGUS DATA INSIGHTS® Schweiz AG | Rüdigerstrasse 15, Postfach, 8027 Zürich
T +41 44 388 82 00 | E mail@argusdatainsights.ch | www.argusdatainsights.ch